

Internes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor der Kontaktaufnahme zum Jugendamt nach § 8a (4) SGB VIII

Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte

- Dokumentationspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die beobachtenden Mitarbeiter/innen
- Formulieren des Anliegens durch die/den anfragenden Mitarbeiter an die sogenannte erfahrene Fachkraft im Haus
- Vorlage der Dokumentationen zur Einsichtnahme und Vorbereitung (z.B. Beobachtungen, Auswertungen, Teamprotokolle, Protokolle von bisherigen Elterngesprächen etc.)
- Benennen der teilnehmenden Mitarbeiter an dem Eruierungsgespräch (Erstgespräch) und Terminierung

Erstgespräch der Mitarbeiter inkl. der insofern erfahrenen Fachkraft

- Zeitrahmen benennen und Protokollierung klären
- Der Gesprächsablauf mit den beteiligten Mitarbeitern und der erfahrenen Fachkraft wird vor Gesprächsbeginn strukturiert
- Hinweis durch die Fachkraft, dass die Dokumentationen bei Verdacht als Nachweis dem Jugendamt gegenüber dienen, aufzubewahren sowie zu sichern sind
- Eruierung des Verdachts durch:
 - Schilderungen/Beobachtungen der am Gespräch beteiligten Mitarbeiter und deren Bewertung
 - Einsichtnahme in die bereits vorhandenen Dokumentationen
 - Verständnisfragen der sogenannten Fachkraft an die Mitarbeiter, um die Beobachtungsauswertung jedes Einzelnen und die Ergebnisse der Elterngespräche nachvollziehen zu können
- Der Verdacht auf die Kindeswohlgefährdung ist entsprechend folgender Schritte zu überprüfen, sofern er nicht eindeutig ist:
 - Überprüfung des Verdachts in einem vorgegeben Zeitrahmen nach dem Erstgespräch mit den teilnehmenden Mitarbeiter auf Grundlage neu zu vereinbarenden und schriftlich festzuhaltender Beobachtungskriterien

- Ggf. Fachberatung und Supervision für das Team, um eigene Betroffenheiten der Mitarbeiter zu klären
- Vereinbarung und Terminierung eines Folgegesprächs entsprechend der abgeschätzten Dringlichkeit
- Bei Verhärtung des Verdachts wird ein Elterngespräch vorbereitet. Dazu erfolgt zeitnah die Terminierung eines zweiten Gesprächs mit den teilnehmenden Mitarbeitern (innerhalb von 10 Tagen).

Um die Gefährdung für das Wohl des Kindes nicht zu erhöhen, werden

- die besondere Familiensituation des Kindes beleuchtet,
- die persönlichen Eigenheiten der Eltern diskutiert und
- die aus den Erkenntnissen resultierenden Handlungsoptionen vereinbart,

um in dem anstehenden Elterngespräch einen möglichst hohen Kooperationsgrad mit den Eltern zu erreichen.

Wird das Kind durch das Einbeziehen der Eltern zusätzlich einer Gefahr ausgesetzt, ist unmittelbar der Träger zu informieren, der verantwortlich für das Absetzen einer 8a-Meldung an das Jugendamt ist

- Zuletzt wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob das Kind in das anstehende Elterngespräch einbezogen wird oder ob dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt ist

Elterngespräch (ohne die insofern erfahrene Fachkraft)

- Besprechung der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der im Erstgespräch der Mitarbeiter festgelegten Vorgehensweise
- Zur Behebung der Gefährdung sind schriftliche Vereinbarungen mit den Eltern in Bezug auf die Maßnahmen sowie deren Überprüfung zu treffen, ggf. in Kooperation mit bereits involvierten Fachdisziplinen
- Die Mitarbeiter wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann